

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung	11.12.2023		21.12.2023

Auf der Grundlage der §§ 7, 27a, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.207), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.11.2023 im Benehmen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden beschlossen:

Präambel

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des entsprechenden Gesetzes des Landes NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung durch deren Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen und die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Hilden zu fördern und umzusetzen. Dabei ist die Ermöglichung einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung der Menschen mit Behinderung stets Ziel allen Handelns.

Laut des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderung zählen zu den Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (UN-BRK Artikel 1). Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29).

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Hilden schon 1976 den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (im Folgenden Beirat genannt) eingerichtet.

§ 1 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Vertretung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, hat der Rat den Beirat 1976 eingerichtet.

(2) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Rat der Stadt Hilden und seine jeweiligen Gremien zu wenden

§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die kommunalpolitischen Interessen von Menschen mit Behinderung und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.

(2) Der Beirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Inklusion und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Beach-

tung der verschiedenen Behinderungsformen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Beiratsmitglied Rederecht zu Themen, die die Inklusion betreffen.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Beirat bei Angelegenheiten, bei denen aufgrund gesetzlicher oder örtlicher Regelungen die Beteiligung oder Anhörung von Menschen mit Behinderung vorgesehen ist, die Wahrnehmung dieser Beteiligungs- oder Anhörungsrechte im Einzelfall oder dauerhaft an einzelne Mitglieder oder an seine Arbeitsgremien delegieren.

(4) Auf Antrag des Beirates sind Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.

(5) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500.-- €. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz

(1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenkonferenz einberufen. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

(2) Die Delegiertenkonferenz soll sich aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen mit Behinderung befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammensetzen.

(3) Darüber hinaus sollen volljährige Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden als Mitglieder der Delegiertenkonferenz aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung einschließlich ihrer Angehörigen zugelassen werden.

(4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenkonferenz sind in der Geschäftsordnung des Beirates zu regeln.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, deren Anzahl in seiner Geschäftsordnung geregelt ist.

(2) Scheidet ein von der Delegiertenkonferenz gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Beirates aus, regelt die Geschäftsordnung des Beirates die Nachbesetzung.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktionen
- eine Vertretung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden

(4) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst mehr als die Hälfte der Gewählten dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehört.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Beirates.
- (2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Beirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Beirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.
- (3) Die Belange von Menschen mit Behinderung sind in allen städtischen Angelegenheiten zu berücksichtigen. Die Inklusionsrelevanz ist in den Sitzungsvorlagen zu dokumentieren. Der Beirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 4. Der Beirat ist hinsichtlich aller Aspekte des BGG NRW an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates aus.

§ 7 Vorsitzende/r

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung ist deren/dessen Neuwahl in der darauffolgenden Sitzung des Beirates vorzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist erste/r Ansprechpartner/in für Rat und Verwaltung.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Beirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist bzw. sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Beirates auszuhändigen.
- (3) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

§ 9 Abschluss von Zielvereinbarungen

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Beirat mit der Stadt Zielvereinbarungen abschließen

§ 10 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW.

(2) Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29).

Daher übernimmt die Stadt Hilden für die Mitglieder des Beirates die Kosten für die barrierefreie Durchführung der eigenen Sitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse, in die der Beirat beratende Mitglieder entsendet, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Schriftliche Dokumente werden, soweit notwendig, barrierefrei und zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden vom 03.07.2020 außer Kraft.